

hardt und Herold provisorisch ihren Platz in der Kammer nehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ich würde nun den Herrn Secretair ersuchen, die drei Abgeordneten eintreten zu lassen und würde gleichzeitig die Herren Abgg. Wagner und Sommer bitten, sich uns zu nähern. — Sie, meine Herren Abgeordneten (zu den Abgg. Sommer und Wagner gewendet), waren schon Mitglieder der Ständeversammlung, haben also schon den in §. 82 der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Eid geleistet. Ich fordere Sie nun auf, die Festhaltung desselben mittelst abzustattenden Handschlages zu geloben.

(Dies geschieht.)

Präsident Cuno: Sie, meine Herren (zu Heisterbergk aus Wurzen, Eckhardt und Herold gewendet), sind sämtlich noch nicht Abgeordnete gewesen und werden daher den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid folgenden Inhalts zu leisten haben.

(Derselbe wird verlesen.)

Es ist Ihnen Allen die Wichtigkeit und Heiligkeit dieser Handlung wohl erinnerlich. Sie werden dem Herrn Secretair diesen Eid nachzusprechen haben.

(Dies geschieht und die betreffenden Abgeordneten nehmen Platz in der Kammer.)

Präsident Cuno: Nun, meine Herren, könnten wir zum Vortrage aus der Registrate vorschreiten, allein ich schlage vor, dies nicht nach der Reihenfolge der Nummern zu thun, sondern diejenigen Nummern voranzunehmen, von deren Erledigung überhaupt die Formrichtigkeit unserer Berathungen und Beschlüsse abhängt. Es ist ein Allerhöchstes Decret eingegangen, die Landtagsordnung betreffend, unter Nr. 16 der Registrate.

(Dieses Decret wird durch den Secretair Hohlfeld verlesen.)

Präsident Cuno: Sie werden wohl darüber mit mir einverstanden sein, daß dieses Allerhöchste Decret künftig einer Deputation zuzuweisen sein wird und wir deren Vorschläge entgegenzunehmen haben werden. Es knüpft sich aber an das Decret ein dem Directorium zugestellter Antrag mehrerer Mitglieder unserer Kammer, der Abg. Biedermann, Dammann, Funkhänel, Hähnel, Hering, Haubold, Hohlfeld, Jacob, König, Müller aus Neusalza, Thallwik, Trenkman, Wagner aus Dresden, Ziesler; ein Antrag, darauf gerichtet: die Kammer möge den vorgelegten Entwurf zu einer Landtagsordnung mit den nachstehend sub ○ näher bezeichneten

*) Alle beim Registratevortrag verlesenen Decrete, Eingaben u., soweit solche an Deputationen zu verweisen sind, werden den Mittheilungen vollständig da mit einverleibt, wo sie zur Verhandlung kommen. D. Red.

Abänderungen provisorisch, bis zur definitiven Feststellung einer Geschäftsordnung auf dem verfassungsmäßigen Wege, annehmen. Es ist wohl klar, meine Herren, daß wir nicht ohne das leider wiederkehrende Interim zu der beschleunigten Geschäftserledigung kommen, welche uns Allen am Herzen liegt. Der Antrag der Herren, die ich vorhin genannt habe, geht dahin, theilweise die uns gegenwärtig vorgelegte provisorische Landtagsordnung, jedoch mit Abänderungen, anzunehmen, welche theils aus dem vorigen Entwurfe der Landtagsordnung, theils aus der Landtagschrift vom 1. März 1849 herübergetragen worden sind. Alle diese Abänderungen sind zusammengestellt worden und es würde sich fragen, ob Sie sofort und in welcher Form über den Antrag berathen, oder was Sie sonst rücksichtlich dessen beschließen wollen. Ich habe zu erwarten, ob Einer der Herren Antragsteller in dieser Beziehung der Kammer Vorschläge machen, oder vielleicht etwas zu Motivirung des Antrags bemerken wolle. Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich mir Ihre Genehmigung dazu erbitten, daß sofort die ganze Schrift Ihnen vorgelesen und dann über die vorläufige Annahme des Interims abgestimmt werde. Ich würde den Herrn Secretair bitten, die Beilagen zu verlesen.

Secretair Prüfer verliest den Antrag wie folgt:

Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer möge den vorgelegten

Entwurf zu einer Landtagsordnung mit den nachstehend sub ○ näher bezeichneten Abänderungen provisorisch bis zur definitiven Feststellung einer Geschäftsordnung auf dem verfassungsmäßigen Wege annehmen.

Dresden, den 28. November 1849.

Biedermann. Dammann. Funkhänel. Hähnel. Hering. Haubold. Hohlfeld. Jacob. König. Müller aus Neusalza. Thallwik. Trenkman. Wagner aus Dresden. Ziesler.

○

§. 58.

(Statt §. 58 des vorgelegten Entwurfs die Fassung des vorigen Entwurfs.)

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, Jeden, welcher der Geschäftsordnung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung verweisen und kann, dafern derselbe Mitglied der Kammer ist, ihm im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung untersagen.

Die anwesenden u. f. w. (wie im vorliegenden Entwurfe).

§. 86.

(Der dritte Absatz in der Fassung des vorigen Entwurfs.)

3) auf besondern Antrag, der jedoch in der zweiten Kammer von wenigstens 20, in der ersten Kammer von wenigstens 15 Mitgliedern unterstützt werden muß.